

Wirtschaftsordnung und Rechtsentwicklung in der japanischen Modernisierung

Yoshiki Kurumisawa

- I. Wirtschaftsordnung und Recht der *Meiji*-Zeit (1868-1911)
 1. Einführung des Privateigentums an Grundstücken zu Beginn der *Meiji*-Zeit
 2. Entstehung des Grundbesitzums durch die sog. „ursprüngliche Akkumulation“
 3. Kapitalismus von oben – die strukturelle Verbindung von Kapitalismus und Grundbesitzertum
 - II. Die Rezeption des Rechts europäischer Länder
 1. Politischer Hintergrund der Rezeption des Rechts
 2. Diskrepanz zwischen Konzeption und Realien: Rechtliche Vorstellungen ohne entsprechende soziale Beziehungen
 3. Selektive Rezeption
 4. Eigentümlichkeit des japanischen Rechts und der Rechtswissenschaft
 - III. Die Wirtschaftsordnung der *Taishō*-Zeit (1912-1925)
 1. Verselbständigung des japanischen Kapitalismus nach dem Ersten Weltkrieg
 2. Klassenkonflikt in den Städten und ländlichen Gebieten
 3. Das Zivilgesetz als Schutzmantel feudalistischer Verhältnisse
 4. Streben nach einer Reform des Grundbesitzums von oben
 - IV. Begründung einer freien Rechtswissenschaft und Rechtssoziologie im Japan der *Taishō*-Zeit
 1. Erkenntnis der Diskrepanz zwischen staatlichem und gelebtem Recht
 2. Vorschlag einer neuen Richtung der Rechtswissenschaft – Sozialisierung des Rechts durch Normsetzung von unten
 - V. Hat Japan eine „eigentümliche“ Rechtskultur?
 - VI. Unternehmensgesellschaft und Recht in der *Shōwa*-Zeit (bis 1989)
- Schlusswort

Die deutsche Kultur hat verschiedene Bereiche der japanischen Gesellschaft deutlich geprägt. Das Recht und die Rechtswissenschaft sind dafür ein typisches Beispiel.

Die deutsche Rechtswissenschaft hatte vor dem II. Weltkrieg einen so starken Einfluss auf die japanische Rechtswissenschaft ausgeübt, dass man im Gelehrtenkreis zu sagen pflegte, wer nicht deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft studiert habe, sei kein Rechtswissenschaftler. Nach dem Krieg ist zwar der Einfluss der USA deutlich stärker geworden, es wäre jedoch unmöglich, die im Boden tief verwurzelte deutsche Rechtskultur in Japan auszulöschen.

Im Folgenden soll ein grober Überblick über das Verhältnis zwischen Recht und Gesellschaft in der *Meiji*-, *Taishō*- und *Shōwa*-Zeit, den Einfluss der deutschen Rechtswissenschaft sowie die Aufgabe unserer Rechtswissenschaft gegeben werden.

I. WIRTSCHAFTSORDNUNG UND RECHT DER *MEIJI*-ZEIT (1868-1911)1. *Einführung des Privateigentums an Grundstücken zu Beginn der Meiji-Zeit*

Unter der absolutistischen *Tokugawa*-Regierung hatten Bauern ein ausschließliches Nutzungsrecht an ihren Grundstücken, verfügten jedoch über kein Privateigentum daran. Die Zentralregierung hatte Kauf und Verkauf von Reisfeldern und Ackerland verboten, um die Entstehung lokaler Gegenmächte durch Akkumulation von Boden zu verhindern. Der Erhalt kleiner bäuerlicher Betriebe war damit eine sehr wichtige Aufgabe der Herrscher. Grundsteuern wurden demgemäß nicht den individuellen Bauern, sondern den Dorfgemeinschaften auferlegt, um über eine gemeinsame Haftung den Ertrag dieser Steuern stabil zu halten.

Die *Meiji*-Regierung erneuerte dieses alte fiskalische System durch eine Steuerreform:¹ Die Staatsfinanzen speisten sich zu Beginn der *Meiji*-Zeit hauptsächlich aus Grundsteuern, da andere Gegenstände der Besteuerung wie Einkommen, Konsum oder Einfuhr usw. nicht wirklich existierten. Nun übertrug die Regierung den Bauern Privateigentum an den von ihnen kultivierten Flächen. Damit wurden sie zu Eigentümern von Reisfeldern und Ackerland und folglich zu Steuerzahlern gemacht; zugleich wurde auch das Verbot des Verkaufs von Reisfeldern und Ackerland aufgehoben. Fortan wurde der Steuerbetrag mit der Formel "Steuersatz \times Bodenpreis" bestimmt. Den Bodenpreis wollte die Regierung anfangs mit dem Verkehrswert ansetzen, aber dies war unmöglich, weil nur wenig Handel mit landwirtschaftlich genutzten Flächen getrieben wurde. Sie bestimmte deswegen den Bodenpreis mithilfe des Ertragswertes, den sie je nach Boden in Abhängigkeit von seiner Produktivität ermitteln musste. Dies führte nicht nur zu hohen Verwaltungskosten, sondern auch zu starkem Widerstand der Bauern, die den Preis möglichst niedrig angesetzt wissen wollten. Angesichts der Bauernunruhen musste die Regierung auch den Steuersatz von 0,03 auf 0,025 senken.

Das Privateigentum wurde für Bauern zu einem großen Motivationsfaktor bei der Produktion. Die Regierung musste damals eine Menge nicht einlösbares Papiergeldes ausgeben, um die Kosten für die Niederschlagung innerer Aufstände zu decken, was zu einer inflationären Konjunktur und zum Anstieg der Reispreise führte. Hierdurch erhielt das Leben in den Dörfern einen enormen Aufschwung, nicht nur wirtschaftlich, sondern auch kulturell. Junge, reiche Bauern versammelten sich, um gemeinsam die europäische Literatur des Zeitalters der Aufklärung zu lesen und das moderne wirtschaftliche und politischen Denken zu begreifen. Aus dieser Lernbewegung² ging eine politische Bewegung hervor: Sie behauptete, dass der Steuerzahler ein Recht habe, darüber zu entscheiden, wozu der Staat das von ihm bezahlte Geld verwenden soll. Um dieses Recht auszuüben, wurde von der Regierung die Einrichtung eines Parlaments gefordert, dessen

1 M. FUKUSHIMA, *Chiso kaisei no kenkyû* [Studium der Grundsteuerreform] (Tokyo 1977).

2 M. KAINÔ, *Nihon ni okeru seiji katei to shoyû-ken* [Eigentumsrecht im politischen Kontext in Japan], in: Ders., *Kainô michitaka chosaku-shû IV* [Gesammelte Werke von Michitaka Kainô IV] (Tokyo 1977) 281 ff.

Abgeordnete durch demokratische Wahlen gewählt werden. Obwohl die Regierung diese Bewegung mit Gewalt zu unterdrücken versuchte, musste sie der Einrichtung eines Parlaments letzten Endes doch zustimmen.

2. *Entstehung des Grundbesitzums durch die sog. „ursprüngliche Akkumulation“*

Die Bauern konnten diesen Aufschwung nicht sehr lange genießen. Im Jahr 1881 (*Meiji* 14), nach dem Sieg der Regierung in den inneren Kriegen, zog Finanzminister *Matsukata* Papiergelder ohne Deckung ein und setzte eine Deflationspolitik durch. Damit stürzten die Reispreise ab. Zudem führte die Regierung eine Gemeindesteuer ein; gleichzeitig hatten die Bauern mit einer Missernte wegen Frostschadens zu kämpfen. Kleine und mittlere Bauernhöfe gerieten in finanzielle Schwierigkeiten.

Wenn ein Bauer seine Grundsteuer nicht zahlen konnte, konnte die Behörde sein Land zwangsversteigern lassen. Er lief dann Gefahr, zu einem Landstreicher zu werden. Um das zu vermeiden, musste er sein Land einem Darlehensgeber, z.B. einem Großbauern oder einem Wucherer, verpfänden. Wenn er das Geld und die Zinsen nicht zurückzahlen konnte, ging das Eigentum am Land endgültig auf den Geldverleiher über, und dieser verpachtete das Land dem Bauern dann zu hohen Zinsen, d.h. der ehemalige Eigentümer baute weiterhin auf demselben Land an. Durch derartige Prozesse, die man als „ursprüngliche Akkumulation“ bezeichnen kann, entstand der Klassenunterschied zwischen Grundeigentümern einerseits und Pächtern andererseits.

Die vom Grundeigentümer geforderten Pachtzinsen, die manchmal sogar die Hälfte des Gesamtertrags des Pächters überstiegen, gehörten nicht in die Kategorie kapitalistischer, sondern feudalistischer Zinsen. Der Grundbesitzer erzielte die hohen Pachtzinsen durch außerwirtschaftlichen Zwang. Andererseits musste er die Pächter im Notfall schützen. Beispielsweise hatte er die soziale Pflicht, bei Missernten ihre Zinslast etwas zu erleichtern oder eine Totenfeier abzuhalten, wenn eines ihrer Familienmitglieder gestorben war. Die Pächter mussten dagegen Frondienst beim Grundbesitzer leisten.

Man bezeichnet diesen patriarchalischen Herrschaftstypus als eine „pietätische Beziehung“ oder „warmherzige Herrschaft“, in der Recht überhaupt keine Rolle spielte.³

3. *Kapitalismus von oben – die strukturelle Verbindung von Kapitalismus und Grundbesitzertum*

Der japanische Kapitalismus begann mit dem Aufkommen der Textilindustrie, deren notwendige Produktionsmittel, nämlich Kapital und billige Arbeitskräfte, hauptsächlich aus den ländlichen Regionen stammten:

Wegen der hohen Pachtzinsen war der landwirtschaftliche Betrieb der Pächter stets ungesichert. Die Pächter mussten deshalb ihre Töchter jahrelang in der Textilindustrie

3 Zum gesamten Abschnitt E. NORO, *Nihon shihon shugi hattatsu-shi* [Entwicklungsgeschichte des Kapitalismus in Japan] (Tokyo 1954).

gegen sehr niedrigen Lohn arbeiten lassen. Damit halfen sie der Familie und sparten Lebenshaltungskosten. Die hohe Pacht bestimmte gleichsam den niedrigen Lohn.

Die Grundbesitzer zahlten ihre Grundsteuern aus den Pachteinnahmen und investierten den Rest nicht etwa in den Agrarsektor, sondern in die Industrie; sie kauften Wertpapiere, die die Textilindustrie ausgab, und genossen hohe Dividenden. Der Staat subventionierte die Industrie zudem mithilfe der von den Grundbesitzern entrichteten Grundsteuern. Folglich flossen die Früchte der Arbeit der Pächter auf zwei Wegen vom Agrarsektor in die Industrie und verwandelten sich in Kapital, dessen Gewinn teilweise als Dividenden in den Agrarsektor zurückfloss. Durch diesen Kreislauf wurden Grundbesitz und Kapital in den 1890er Jahren strukturell miteinander verbunden. Mit anderen Worten: der japanische Kapitalismus war in seiner Frühzeit vom feudalistischen Grundeigentum abhängig.

Auf dieser wirtschaftlichen Basis beruhte der absolutistische *Meiji*-Staat, der die wirtschaftlichen Interessen des Grundbesitzertums einerseits und des Industriekapitals andererseits vertrat und damit die Industrie von oben förderte.⁴

II. DIE REZEPTION DES RECHTS EUROPÄISCHER LÄNDER

1. *Politischer Hintergrund der Rezeption des Rechts*

Wie oben erwähnt, gab es zu Beginn der *Meiji*-Zeit keine wirtschaftliche Basis, für die moderne Gesetzbücher erforderlich gewesen wären. Trotzdem strebte die *Meiji*-Regierung danach, so schnell wie möglich moderne Gesetzbücher nach dem Vorbild europäischer Länder zu kodifizieren. Dahinter steckte eine politische Absicht:⁵

Gegen Ende des Ancien Régime schloss die *Tokugawa*-Regierung Verträge mit verschiedenen europäischen Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika ab, die nicht auf einer Gleichberechtigung der Partner beruhten. Die *Meiji*-Regierung erkannte die Ungleichheit dieser Verträge, die der früheren Regierung kaum bewusst gewesen war. Sie betrachtete es als wichtige Aufgabe, durch Revision der Verträge die Abschaffung der konsularischen Gerichtsbarkeit, die Wiederherstellung der Zollautonomie usw. und damit die Statuierung der Souveränität Japans zu erreichen. Unerlässliche Bedingung dafür, dass Japan von den Weltmächten eine international rechtlich gleichgestellte Position zuerkannt würde, war die Kodifizierung moderner, von den europäischen Ländern anerkannter Prozessgesetze und materiellrechtlicher Kodizes. Hierzu war die Rezeption des europäischen Rechts erforderlich. Die Regierung entsandte eine Mission mit Staatsbediensteten und Wissenschaftlern in europäische Länder, um deren Rechtssysteme untersuchen zu lassen, und berief einige ausländische Juristen, wie *Gustave*

4 Zum gesamten Abschnitt M. NAKAMURA, *Kindai nihon jinushi-sei-shi kenkyû* [Geschichte des Grundbesitzertums in modernen Japan] (Tokyo 1979).

5 M. FUKUSHIMA, *Hô no keiju to shakai keizai no kindai-ka (3)* [Rezeption des Rechts und Modernisierung von Wirtschaft und Gesellschaft 3], in: *Hikaku Hôgaku* 6-1 (1969) 19 ff.

Émile Boissonade, Carl Friedrich Hermann Roesler, Hermann Techow, Otto Rudorff und *Albert Mosse* und andere mehr, um von ihnen Rechtsberatung zu erhalten. Dagegen wurde das Gewohnheitsrecht Japans weitgehend ignoriert; es herrschte die generelle Tendenz vor, die ausländische (Rechts-)Kultur sehr zu achten und die einheimische geringzuschätzen.

1882 begannen die zähen Verhandlungen zur Revision der Verträge mit den Westmächten und erst 1894, also kurze Zeit nach der Veröffentlichung der ersten neuen Gesetzbücher, wurden neue Verträge abgeschlossen. Wichtigste Motivation der Regierung für die damaligen Kodifizierungen war die Festschreibung der Souveränität Japans durch die Revision der ungleichen Verträge. Die Forderung nach Marktwirtschaft war demgegenüber nicht so stark.

2. *Diskrepanz zwischen Konzeption und Realien:*

Rechtliche Vorstellungen ohne entsprechende soziale Beziehungen

Recht ist sicherlich ein Resultat menschlichen Denkens. Aber ist es nur ein gedankliches Konstrukt, wie z.B. das Elysium oder die Hölle?

Auf diese Frage hat bereits *Eugen Ehrlich* eine Antwort gegeben, und zwar in seinem Hauptwerk "Grundlegung der Soziologie des Rechts"⁶. Die Vorstellung „Recht“ in unserem Geist sei nichts anderes als ein Reflex von sinnlich Wahrnehmbarem in der Wirklichkeit, nämlich der Rechtstatsache. Ehrlich nannte als Rechtstatsachen die Übung, die Herrschaft, den Besitz und die Willenserklärung.

Später hat ein sowjetischer Rechtstheoretiker, *Evgenij Bronislavovich Pashukanis*, diesen Gedanken weiterentwickelt.⁷ Recht sei nichts anderes als eine bestimmte menschliche Beziehung zwischen Subjekten im Rahmen eines privaten Interessengegensatzes. Diese bestimmte menschliche Beziehung stamme aus dem Warenaustauschprozess, in dem Waren nur durch die Vermittlung des Willensverhältnisses zwischen deren Eigentümern getauscht werden könnten. Dieses Willensverhältnis sei als ein wesentlicher Bestandteil des Warenaustausches nichts anderes als ein Rechtsverhältnis. In einer Gesellschaft, die vom Warenaustausch charakterisiert ist, herrsche das Recht. Wenn der Warenaustausch aus der Gesellschaft verschwinde, so werde auch das Recht aussterben.

6 E. EHRlich, Grundlegung der Soziologie des Rechts (Berlin 1967) 68: "Recht und Rechtsverhältnis ist ein gedankliches Ding, das nicht in der greifbaren, sinnlich wahrnehmbaren Wirklichkeit, sondern in den Köpfen der Menschen lebt. ... Aber wie sonst überall, so sind auch hier unsere Vorstellungen aus einem Stoffe geformt, den wir der greifbaren, sinnlich wahrnehmbaren Wirklichkeit entnehmen. Es liegen ihnen stets Tatsachen zugrunde, die wir beobachtet haben. Solche Tatsachen müssen vorhanden gewesen sein, bevor im menschlichen Hirn überhaupt der Gedanke an Recht und Rechtsverhältnis aufzudämmern begann."

7 E. PASHUKANIS, Allgemeine Rechtslehre und Marxismus: Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe. Aus dem Russischen von Edith Hajós, eingeleitet von Alex Gruber und Tobias Ofenbauer (Freiburg im Breisgau 2003).

Zwar hatte es auch im Japan des 19. Jahrhunderts einen Warenaustausch gegeben, wie etwa beim Handel zwischen *Daimyô* (Feudalherren), Großhändlern in *Edo* (Tokyo) und Exporteuren in Osaka. Aber dieser betraf nur einen äußerst begrenzten Teil der Gesellschaft. Denn die alte Regierung kontrollierte die freie Entwicklung des Handwerks und der Handelsgewerbe im ländlichen Gebiet sehr streng.⁸

Die Rezeption des europäischen Rechts ohne die entsprechenden sozialen und wirtschaftlichen Realitäten brachte verschiedene Probleme mit sich. Die Übersetzung der eingeführten Rechtsbegriffe war außerordentlich schwierig, weil es schon an den entsprechenden japanischen Wörtern fehlte. Insbesondere war es für Japaner schwer, die Idee des subjektiven Rechts, die ein wesentlicher Bestandteil der modernen westlichen bürgerlichen Gesellschaft ist, zu verstehen. Die Regierung hatte schon 1871 eine Kommission zur Kodifizierung der Gesetzbücher einberufen. In der Abteilung für das Zivilgesetzbuch übersetzte ein Wissenschaftler den Terminus *droit civil* als *民権* (*minken*). *Min* bedeutet Volk, *ken* bedeutet Macht. Viele Mitglieder der Kommission, die ehemalige *Samurai* waren, fragten mit Argwohn, warum Untertanen Macht haben sollten?⁹ Niemand war in der Lage, die Vorstellung eines subjektiven Rechts als ein bestimmtes Verhältnis zwischen den Bürgern sowie zwischen Bürgern und Staat zu verstehen.

Ausländische Juristen, die für die Beratungen bei der Kodifikation von der Regierung berufen worden waren, beobachteten, dass der Stellenwert des Rechts in der japanischen Kultur sehr niedrig war. Dementsprechend war auch der soziale Status der Juristen in Japan niedrig.

3. *Selektive Rezeption*¹⁰

Das Jahrzehnt von 1880 bis 1890 war die Zeit der Kodifizierung. In der ersten Phase war die Rezeption nicht selektiv; viele ausländische Juristen wurden berufen, um an der Kodifikation teilzunehmen. Französische Juristen verfassten die Entwürfe des Strafgesetzes¹¹, des Strafprozessgesetzes¹² und des Zivilgesetzes (nachfolgend auch: ZG)¹³, dagegen verfassten deutsche Juristen diejenigen des Handelsgesetzes¹⁴, des Zivilprozess-

8 T. MIZUBAYASHI, *Hôken-sei no saihei to nihonteki shakai no kakuritsu* [Neuaufbau des Feudalismus und Gestaltung der Gesellschaft im japanischen Stil] (Tokyo 1987) 368 ff.

9 M. FUKUSHIMA, *Hô no keijû to shakai keizai no kindai-ka* (2) [Die Rezeption des Rechts und die Modernisierung von Wirtschaft und Gesellschaft 2], in: Hikaku Hôgaku 4-2 (1967) 8 ff.

10 DERS., *Hô no keijû to shakai keizai no kindai-ka* (3), 34 ff.

11 *Keihô*, Gesetz Nr. 45/1907 i.d.F. des Gesetzes Nr. 26/2010; dt. Übers.: K. SAITÔ / H. NISHIHARA, Das abgeänderte japanische Strafgesetzbuch (Berlin 1954).

12 *Keiji soshô-hô*, Gesetz Nr. 131/1948 i.d.F. des Gesetzes Nr. 26/2010.

13 *Minpô*, Gesetz Nr. 89/1896 und Nr. 91/1898 i.d.F. des Gesetzes Nr. 78/2006; dt. Übers.: A. KAISER, Das japanische Zivilgesetzbuch in deutscher Sprache (Köln 2008) (Stand 2008).

14 *Shôhô*, Gesetz Nr. 48/1899 i.d.F. des Gesetzes Nr. 57/2008 (ersetzte das gleichnamige Gesetz Nr. 32/1890); dt. Übers.: O. KLIESOW / U. EISELE / M. BÄLZ, Das japanische Handelsgesetz (Köln 2002) (Stand 2001).

gesetzes¹⁵ und des Gerichtsgesetzes¹⁶. Dabei richteten sie das japanische Recht jeweils gänzlich nach ihrem Heimatrecht aus. Die Arbeitsteilung war zudem eher zufällig. Es war für die *Meiji*-Regierung fast gleichgültig, woher die jeweilige Kodifikation kam, aber es war wichtig, dass überhaupt moderne Kodifikationen existierten.

Demgegenüber gestaltete die Regierung die Verfassung anders aus als die übrigen Kodifikationen, weil die Staatsgründung für sie die wichtigste Angelegenheit war. Japan sollte weder eine Republik noch eine konstitutionelle Monarchie sein, sondern ein absolutistisches Gebilde wie Preußen oder Österreich. Deshalb war die Rezeption westlicher Modelle bei der Verfassungskodifizierung sehr selektiv.

In der zweiten Phase wirkte ein solches Prinzip der Selektion auch auf das Zivilgesetz ein. *Boissonade* entwarf das japanische Zivilgesetz ursprünglich nach dem stark von demokratischen Ideen geprägten Code civil. Die japanischen Rechtswissenschaftler des öffentlichen Rechts kritisierten dies heftig, da die Einführung des Zivilgesetzes die Staatstreue und Kindesliebe der Untertanen gefährde. Unter starkem Einfluss des ersten Entwurfs des deutschen BGB wurde daher Boissonades Zivilgesetz umgeschrieben. Das Zivilgesetz ist dann 1898 als Mischung des Code civil und des ersten Entwurfs des BGB entstanden.

4. Eigentümlichkeit des japanischen Rechts und der Rechtswissenschaft

Die Eigentümlichkeit der Staatsform, des Rechts und der Rechtswissenschaft in der *Meiji*-Zeit kann ganz grob wie folgt zusammengefasst werden:

Die Souveränität lag beim *Tennô* (Kaiser), nicht beim Volk. Nach der staatsrechtlichen Lehre hatte das Volk zwar eigene öffentliche Rechte, aber diese seien lediglich vom *Tennô* zur Erleichterung der Herrschaft verliehen. Das Verhältnis zwischen Staat und Volk wurde nicht als Rechtsverhältnis konstruiert.

Die Verwaltung unterwarf sich nicht der Judikative, d.h. Verwaltungsstreitigkeiten sollten nicht von ordentlichen Gerichten abgeurteilt werden, sondern nur von Verwaltungsgerichten, weil die Legitimität von Verwaltungsakten als aus sich heraus geschaffen angesehen wurde.

Nach der extrem konservativen Staatstheorie war der *Tennô* nicht Staatsorgan, sondern höchste Macht über allen Staatsorganen und Quelle nicht nur der rechtlichen, sondern auch der moralischen Legitimation. Das japanische Recht war insofern kein geschlossenes, selbstreferenzielles, modernes Rechtssystem, als es seine Legitimität nicht aus sich selbst heraus gewann, sondern von außerhalb des Rechtes speiste.

Die Privatrechtsdogmatik war im Bereich des Warenverkehrs zwar relativ weit entwickelt. Aber sie wirkte auch beim Erhalt der feudalistischen sozialen Ordnung mit,

15 *Minji Soshô-hô*, Gesetz Nr. 109/1996 i.d.F. des Gesetzes Nr. 95/2007; dt. Übers.: C. HEATH / A. PETERSEN, *Das japanische Zivilprozeßrecht* (Tübingen 2002); H. NAKAMURA / B. HUBER, *Die japanische ZPO in deutscher Sprache* (Köln 2006).

16 *Saiban-shô-hô*, Gesetz Nr. 59/1947 i.d.F. des Gesetzes Nr. 71/2008.

indem sie auf Konflikte zwischen Grundbesitzern und Pächtern oder zwischen Kapitaleigentümern und Lohnarbeitern die Vorschriften des Zivilgesetzes direkt anwandte, denn das Zivilgesetz billigt dem Eigentum an Grundbesitz und Kapital starken Schutz zu.

III. DIE WIRTSCHAFTSORDNUNG DER *TAISHÔ*-ZEIT (1912-1925)

1. *Verselbständigung des japanischen Kapitalismus nach dem Ersten Weltkrieg*

Mit dem Konjunkturaufschwung infolge des Ersten Weltkrieges entwickelte sich der japanische Kapitalismus zum Monopolkapitalismus. Der Anteil der Einkommenssteuer an den gesamten Staatsfinanzen überstieg nun den der Grundsteuer. Die Steuerpolitik hatte früher Dividenden von der Besteuerung befreit, um den wirtschaftlichen Anreiz für Grundbesitzer nicht zu schwächen, aber durch die Steuerreform von 1920 wurden sie ebenfalls steuerpflichtig. Dies zeigt deutlich, dass der Kapitalismus in Japan nach dem Weltkrieg nicht mehr vom Grundbesitzum abhängig war.

2. *Klassenkonflikt in den Städten und ländlichen Gebieten*

Während in der Leichtindustrie die Arbeitskräfte vorwiegend aus Bauerndörfern stammten, waren für die Schwerindustrie Arbeiterfamilien typisch, die über Generationen in den Städten gelebt hatten. Die Arbeiterklasse verbündete sich demgemäß in den Städten, in denen die Arbeiter in Streit mit den Fabrikanten gerieten.

Zwar war der Pachtbetrieb mit der Vergrößerung der Nachfrage der Städte nach Agrarprodukten langsam vorangeschritten, aber die hohen Pachtzinsen hatten doch weiterhin seine Stabilisierung und Weiterentwicklung verhindert. In der zweiten Hälfte des Jahrzehnts 1910-1920 entstanden Streitigkeiten zwischen Grundbesitzern und Pächtern¹⁷. Von einer regionalen Unruhe ausgehend, verbreitete sich der Streit zum landesweiten Klassenkampf. Bis dahin hatte das Recht wegen der oben genannten „warmherzigen Herrschaft“ in den Dörfern fast keine Rolle gespielt. Aber der Zusammenbruch dieser Herrschaftsstruktur durch Pachtstreitigkeiten zwang die Grundbesitzer, vor Gericht zu ziehen.

3. *Das Zivilgesetz als Schutzmantel feudalistischer Verhältnisse*

Die Verfassung und das Zivilgesetz schützten das Eigentum, wie gesagt, sehr stark. Im Gegensatz dazu wurden die Rechte der Pächter im Schuldrecht nur schwach ausgestaltet:

17 NÔCHI SEIDO SHIRYÔ SHÛSEI HENSAN I'IN-KAI [Redaktionskommission für die Materialsammlung zur landwirtschaftlichen Bodenverfassung] (Hrsg.), *Nôchi seido shiryô shûsei dai-2-kan* [Materialsammlung zur landwirtschaftlichen Bodenverfassung, Bd. 2] (Tokyo 1969).

Verkaufte der Grundeigentümer das verpachtete Land einem Dritten und war die Pacht nicht ins Grundbuch eingetragen, so hatte der Pächter nach dem Zivilgesetz gegen den neuen Eigentümer keinerlei Ansprüche (Art. 605 ZG). Für die Eintragung des Pachtrechts ins Grundbuch war die Zustimmung des Eigentümers nötig; normalerweise erteilte er diese aber nicht. Er konnte den Pachtvertrag ohne Einhaltung einer Frist, was damals im ländlichen Gebiet üblich war, jederzeit kündigen (Art. 617 ZG).

Die Privatrechtswissenschaft stand damals in Japan stark unter dem Einfluss der deutschen Begriffsjurisprudenz. Wenn der Richter bei Pachtstreitigkeiten nach positivistischer Rechtsdogmatik das Recht seinem Wortlaut nach anwendete, obsiegte stets der Grundeigentümer; der Pachtbetrieb war immer von dessen Willkür abhängig. So wirkten die Regeln des Zivilgesetzes auf den Erhalt der feudalen Verhältnisse zwischen Grundeigentümer und Pächter hin¹⁸.

4. *Streben nach einer Reform des Grundbesitzums von oben*

Die Regierung konnte den Pachtstreitigkeiten nicht mehr tatenlos zusehen, weil sie sich zu einer Krise des japanischen Kapitalismus zu entwickeln drohten. Sie setzte 1920 ein Überprüfungs Komitee für Pachtstreitigkeiten ein, in dem sog. „aufgeklärte Staatsbedienstete“ ein Landpachtrecht entwarfen, das das Eigentumsrecht des Verpächters zum Teil beschränkte und damit die Rechte der Pächter stärkte¹⁹. Dies war in Japan der erste Versuch, die landwirtschaftlichen Bodenrechte als Sonderrechte auszugestalten. Trotz des wirtschaftlichen Niedergangs des Grundbesitzums war dessen politischer Einfluss aber noch so stark, die Annahme des Entwurfs als Gesetz zu verhindern.

IV. BEGRÜNDUNG EINER FREIEN RECHTSWISSENSCHAFT UND RECHTSOZIOLOGIE IM JAPAN DER TAISHÔ-ZEIT

1. *Erkenntnis der Diskrepanz zwischen staatlichem und gelebtem Recht*

Professor *Izutarô Suehiro* war ein prominenter Privatrechtsgelehrter der *Taishô*- und *Shôwa*-Zeit. Nach der Veröffentlichung seines Buches „Schuldrecht“ im Jahre 1917, das höchstes Niveau nach Art und Weise deutscher Begriffsjurisprudenz zeigte, begab er sich nach Chicago, nicht nach Deutschland, wohin er eigentlich wollte, wegen des Weltkrieges jedoch unglücklicherweise nicht gelangen konnte. Dieses Unglück wirkte sich für ihn jedoch glücklich aus. Denn er lernte in Chicago die *case method* kennen, die für ihn völlig neu und so ergreifend war, dass er die ihm vertraute, deutsche Rechtsdogmatik

18 Y. WATANABE, *Hô-shakai-gaku to hô-kaishaku-gaku* [Rechtssoziologie und Rechtsdogmatik] (Tokyo 1959).

19 NÔCHI SEIDO SHIRYÔ SHÛSEI HENSAN I'IN-KAI [Redaktionskommission für die Materialsammlung zur landwirtschaftlichen Bodenverfassung] (Hrsg.), *Nôchi seido shiryô shûsei dai-4-5-kan* [Materialsammlung zur landwirtschaftlichen Bodenverfassung, Bd. 4-5] (Tokyo 1968).

verwarf. Nach dem Krieg fuhr er nach Europa, unter anderem um die CGT (*Confédération Générale du Travail*) in Frankreich zu besuchen, an der Pariser Friedenskonferenz teilzunehmen, Eugen Ehrlich in Zürich zu besuchen und die freie Rechtslehre und Rechtssoziologie kennenzulernen.

Nach Japan zurückgekommen, kritisierte er die dort herrschende Rechtswissenschaft und zeigte eine neue Aufgabe auf:²⁰ Recht bestehe aus zwei Kategorien, und zwar aus dem „Recht als Sein“ und dem „Recht als Sollen“. Wenn man nur die Gesetze und das ausländische Schrifttum läse, könne man das tatsächlich in der Gesellschaft geltende „Recht als Sein“ nicht erkennen. Credo war also, die Rechtsbegriffe anhand der Tatsachen zu überprüfen; „Recht als Sollen“ könne man nur aufgrund des „Rechts als Sein“ konstruieren. Suehiro erkannte damit die Diskrepanz zwischen staatlichem und gelebtem Recht in der japanischen Gesellschaft.

Nach dem Scheitern der Pachtgesetzgebung entwarf das oben genannte Komitee das Gesetz zur Schlichtung von Pachtstreitigkeiten.^{21, 22} Die Grundeigentümer widersprachen diesem nicht mehr. Suehiro fragte sich, warum sie gegen das Gesetz nichts einzuwenden hatten: Wenn sie vor Gericht zu 100 % obsiegt, so konnten sie doch stets ihre Ansprüche durchsetzen – wieso nahmen sie das Schlichtungsgesetz trotzdem hin, obwohl es sie mehr oder weniger zu Kompromissen zwingen würde? Seine Antwort auf die Frage lautete wie folgt:²³ Setzte ein Grundbesitzer vor Gericht sein Verlangen konsequent durch, so müsste er üble Nachrede in seinem Dorf fürchten. Dies zu vermeiden und den guten Ruf aufrechtzuerhalten sei ein Grund, warum die Grundbesitzer dem Gesetz zustimmten.

Suehiro beobachtete an diesem Beispiel eine Diskrepanz zwischen dem Zivilgesetz als staatlichem Recht, welches die Grenze zwischen Recht und Unrecht klarstellt, einerseits und dem gelebten Recht, das einen Maßstab von Gut und Böse im Dorf aufstellt und tatsächlich das Handeln der dortigen Bevölkerung regelt, andererseits.

2. *Vorschlag einer neuen Richtung der Rechtswissenschaft – Sozialisierung des Rechts durch Normsetzung von unten*

Suehiro war ein Mitglied des oben genannten Komitees. Er war Zeuge der Ohnmacht des Staates geworden, welcher unter dem Druck der Grundeigentümer das Landpachtgesetz nicht hatte durchsetzen können. Gleichzeitig hatte er in europäischen Ländern eine Tendenz dahingehend festgestellt, dass die Zeit der Monopolisierung der Gesetz-

20 I. SUEHIRO, *Bukken-hô jo-kan* [Sachenrecht Teil 1] (Tokyo 1921) Einleitung.

21 *Kosaku chôtei-hô* (1924, aufgehoben).

22 M. ADACHI, *Kosaku chôtei-hô* [Schlichtungsgesetz für Pachtstreitigkeiten], in: N. Ukai (Hrsg.), *Kôza nihon kindai-hô hattatu-shi: shihon shugi to hô no hatten 7* [Kurs Entwicklungsgeschichte des modernen Rechts in Japan: Entwicklung des Kapitalismus und des Rechts 7] (Tokyo 1959) 39 ff.

23 I. SUEHIRO, *Nôson hôritsu mondai* [Rechtsprobleme in der Dorfgemeinschaft] (Tokyo 1924).

gebung durch den Staat vorüberging und eher eine autonome gesellschaftliche Gesetzgebung ihren Einfluss geltend machte.

Er schlug eine Verbesserung der Pachtbedingungen und eine Verstärkung der Rechte der Pächter mittels Kollektivverhandlungen vor. Kollektiv vereinigte Pächter hätten eine bessere Verhandlungsposition gegenüber den Grundbesitzern.

Damit kritisierte Suehiro die Abstraktheit des Zivilgesetzes, auf dessen Bühne Menschen als abstrakte individuelle Rechtssubjekte unter der Maske der gleichen Rechtsperson (*persona*) erschienen. Er versuchte, das konkrete normative Verlangen der Gesellschaft, das hinter der abstrakten bürgerrechtlichen Gleichheit verdeckt sei, durch autonome Normsetzung in der Gesellschaft ins Recht einfließen zu lassen. Diese neue Richtung der Rechtswissenschaft galt damals zwar nicht als herrschend, hat aber einen großen Einfluss auf die Entwicklung der Rechtswissenschaft in der Nachkriegsgesellschaft Japans ausgeübt.

V. HAT JAPAN EINE „EIGENTÜMLICHE“ RECHTSKULTUR?

Die Eigentümlichkeit der japanischen Rechtskultur ist immer ein wichtiges Thema der Rechtssoziologie in Japan gewesen.²⁴

Professor *Takeyoshi Kawashima*, der in der japanischen Rechtswissenschaft der Nachkriegszeit eine führende Rolle spielte, untersuchte das Vorbild des modernen Rechtsbewusstseins in Europa und stellte im Vergleich dazu eine Besonderheit des Rechtsbewusstseins der Japaner fest:²⁵ Nach dem europäischen Vorbild befolge der Bürger das Recht von sich aus, nicht unter Druck von außen. Denn das wirtschaftliche *Gesetz*, dass eine Ware nur gegen andere gleichwertige Ware ausgetauscht werden könne, spiegle sich in der Vorstellung des Warensubjektes als *Sollen* (*pacta sunt servanda*). Das Bewusstsein der am Warenaustausch Beteiligten könne als Rechtsbewusstsein unabhängiger Subjekte bezeichnet werden, welche dem Anderen gegenüber jedes Interesse als Recht behaupteten und respektierten. In diesem Bewusstsein gebe es eine klare Trennung und Spannung zwischen der Wirklichkeit und der Norm. Es werde selbstverständlich erwartet, dass die Norm sich ohne Kompromiss gegen den gesellschaftlichen Widerstand durchsetzen könne.

Demgegenüber fehle es den Japanern an einem diesem Vorbild vergleichbaren Rechtsbewusstsein. Die gesellschaftlichen Strukturen im japanischen Dorf vor dem II. Weltkrieg seien durch die Verbindung der patriarchalischen, vertikalen Herrschaft des Grundbesitzums und der dorfgemeinschaftlichen, horizontalen Normsetzung geprägt. Unter

24 Vgl. NIHON HÔ-SHAKAI GAKKAI [Japanische Gesellschaft für Rechtssoziologie] (Hrsg.), *Hô-ishiki no kenkyû* [Studium des Rechtsbewusstseins] (Tokyo 1983); DIES., *Hô-ishiki no kenkyû-zoku* [Studium des Rechtsbewusstseins, Fortsetzung] (Tokyo 1984); DIES., *Hô-ishiki no genjo o megutte* [Zur gegenwärtige Lage des Rechtsbewusstseins] (Tokyo 1985).

25 T. KAWASHIMA, *Takeyoshi kawashima chosaku-shû 4 – Hô-ishiki* [Gesammelte Werke von Takeyoshi Kawashima IV: Rechtsbewusstsein] (Tokyo 1982) 112 ff.

dieser doppelten Beschränkung werde das individuelle, subjektive Rechtsbewusstsein der Bewohner unterdrückt. Dieses fehlende Rechtsbewusstsein sei ein Grund für die generelle Tendenz zur Prozessvermeidung bei Japanern. In Streitfällen würde durch den Ortsvorsteher oder den Ältesten vermittelt, so dass Konflikte nicht vom Dorf wegverlagert würden, denn dies wäre eine Schande für die Dorfgemeinschaft. Weil es somit nur wenig Platz für das Recht gebe, seine Rolle zu spielen, gebe es eine spannungslose Beziehung zwischen Norm und Wirklichkeit. Recht könne sich nicht gegen Verstöße durchsetzen, sondern gehe mit der Wirklichkeit Kompromisse ein.

Kawashima hat das fehlende Rechtsbewusstsein dem verzögerten Modernisierungsprozess in Japan zugeschrieben. Zwar hatten in der *Taishō*-Zeit die Pächter zum ersten Mal die Möglichkeit einer Befreiung von der „warmherzigen Herrschaft“ und ihre Selbstständigkeit als Rechtssubjekte erlebt, aber Japan sollte bald darauf den Weg in den Krieg und zur nationalen Mobilmachung beschreiten.

Durch einige versöhnende Regelungen in der Gesetzgebung der Kriegszeit und die nationale Mobilmachung wurde die rechtliche Lage der Pächter einigermaßen verbessert und gleichzeitig das Grundbesitztum erhalten. Interessanterweise übte die deutsche Rechtswissenschaft auch in dieser Zeit einen deutlichen Einfluss auf die japanische aus.

Erst unter der Regierung der alliierten Besatzungsarmee wurden die großen *zaibatsu* (Holdinggesellschaften in Familienbesitz) entflochten und eine Aufteilung des Grundbesitzums durchgeführt. Aber das Bewusstsein der Bevölkerung änderte sich nicht von heute auf morgen. Kawashima konstatierte für Japan noch bis Anfang der 1960er Jahre das Fehlen eines dem europäischen vergleichbaren Rechtsbewusstseins. Er prognostizierte allerdings, dass die japanische Gesellschaft mit dem Wirtschaftswachstum die durch die verzögerte Modernisierung verursachten Besonderheiten beseitigen und sich dem modernen europäischen Vorbild annähern werde²⁶.

VI. UNTERNEHMENSGESELLSCHAFT UND RECHT IN DER *SHŌWA*-ZEIT (BIS 1989)

Einige Nachfolger von Professor Suehiro haben – zusammen mit sozialen Bewegungen – darauf hingewirkt, dass Grundrechte durch Rechtsanspruch vor Gericht justiziabel werden sollten. Beispielsweise wurde in der Privatrechtslehre eine Theorie im Bereich der unerlaubten Handlungen entwickelt, nach der Personen, die durch industrielle Umweltverschmutzungen in ihrer Gesundheit geschädigt wurden, einen Ersatzanspruch gegen den Verursacher haben.

Trotz dieser Bestrebungen und Kawashimas Prognose ist die Zahl der Zivil- und Verwaltungsprozesse in Japan im Vergleich zu den europäischen Ländern aber immer noch deutlich geringer.

Die Arbeitszeiten sind in Japan erheblich länger als in Deutschland und die Urlaubszeit wesentlich kürzer. Das japanische Wort *karōshi* (Tod durch Überarbeitung) ist welt-

26 KAWASHIMA (Fn. 25) 226 ff.

weit bekannt geworden. Versetzungen in einen vom eigenen Wohnort weit entfernten Zweigbetrieb belasten das Familienleben. Trotz all dieser Belastungen arbeitet die Arbeiterschaft Japans aus eigenem Antrieb. Während *Tennô Hirohito* vom September 1988 bis Januar 1989 erkrankt war, „verschleierte“ sich Japan gleichsam mit einer *jishuku* (自肅), d.h. mit einer „Selbstzurückhaltung“ von oben nach unten: Die Regierung verschob den Besuch von Staatsgästen, viele Veranstaltungen wie Feiern, Feste, Hochzeiten, Schulsportfeste, die Siegesparade des *Yokozuna*, der an der Spitze der *Sumô*-Rangliste steht, usw. wurden abgesagt. 90 Millionen Menschen haben sich in ein Buch eingetragen, um die Genesung des *Tennô* zu erbitten. Kann man diese Phänomene heutzutage noch damit erklären, dass die japanische Gesellschaft noch nicht modernisiert ist? Oder wie kann man das sonst verstehen?

Eine Erklärung hierzu gibt die Theorie von der „Unternehmensgesellschaft“²⁷: Als Eigentümlichkeiten japanischer Unternehmen können die „Anstellung auf Lebenszeit“, die am Senioritätsprinzip orientierte Entlohnung und die nicht sektorell, sondern innerhalb des einzelnen Unternehmens organisierten Gewerkschaften - d.h. Unternehmensgewerkschaften im Gegensatz zu deutschen Industriegewerkschaften, die ähnlich den Betriebsräten in Deutschland agieren -, aufgezählt werden. Die Vorstandsmitglieder kommen zumeist aus der Belegschaft des Unternehmens, das heißt alle Angestellten haben die gleiche Chance, Vorstandsmitglied zu werden. Die Unternehmen organisieren häufig jeweils aus fünf bis sieben Arbeitnehmern bestehende kleine Gruppen, in die alle Arbeitnehmer eintreten und miteinander um Vorschläge für die Verbesserung des Produktionsprozesses oder der Qualität der Produkte wetteifern sollen (z.B. *QC*, *ZD OJT* usw.). Wenn ein Vorschlag einer dieser Gruppen im Unternehmen angenommen wird, bedeutet dies für die Mitglieder der Gruppe eine gute Chance auf Gehaltserhöhung und Beförderung und ihre Motivation zur Teilnahme wächst. Je mehr Gewinn das Unternehmen erzielt, desto mehr Gehalt kann der Arbeitnehmer bekommen. Japanische „Arbeiter“ versuchen nicht, durch solidarischen Kampf zusammen mit den Beschäftigten anderer Unternehmen gegen „das Kapital“, sondern gerade durch den Kampf gegen diese ihre Lebensqualität zu erhöhen. Das japanische Unternehmen ist damit als eine Gemeinschaft für die Arbeiterschaft anzusehen. Der Arbeitnehmer kann seine Identität nur durch Zugehörigkeit zu einem Unternehmen absichern; das Unternehmen ist für ihn die wichtigste Gemeinschaft und seine Normen sind für ihn auch die wichtigsten Regeln. Universale Normen oberhalb des Unternehmens sind für ihn nicht von Belang.

Wenn der einzelne Mensch so in das Unternehmen aufgesogen wird, „verschwindet“ er gleichsam aus der bürgerlichen Gesellschaft. Hierdurch bleiben in der Gesellschaft nur Unternehmen wahrnehmbar, die nun statt der Bürger die Gesellschaft als eine „Unternehmensgesellschaft“ konstruieren. In einer solchen autoritären Unternehmensgesellschaft ist es für den Arbeitnehmer schwierig, als unabhängiger Bürger subjektive

27 Vgl. TOKYO DAIGAKU SHAKAI GAKU KENKYÛ-SHO [Institut für Sozialwissenschaft der Universität Tokyo] (Hrsg.), *Gendai shakai* [Schriftenreihe Japanische Gesellschaft der Gegenwart Bd. 1-7] (Tokyo 1991-1992).

Rechte auszuüben. Klagt ein Arbeitnehmer gegen sein Unternehmen, so riskiert er, als Verräter an der Gemeinschaft betrachtet zu werden. Seine Aktivitäten außerhalb des Unternehmens, insbesondere sein politisches Engagement, werden auch von der Zielsetzung des Unternehmens determiniert. So sind z.B. die 90 Millionen Einträge für den *Tennô* als Folge von Anweisungen von Unternehmen erklärbar, welche sich nicht den Vorwurf mangelnder Treue zum *Tennô* ausgesetzt sehen wollten. Soziale Regelungen werden leicht als Bremse für Investitionen von Unternehmen angesehen und deshalb möglichst vermieden. Die Unabhängigkeit des Staates von der Macht der Wirtschaft ist nur schwach ausgebildet.

Die kapitalistische Entwicklung der Nachkriegsgesellschaft Japans hat zwar deren vormoderne Sozialstruktur abgeschafft. Aber sie hat gleichzeitig die japanische Gesellschaft als Unternehmensgesellschaft geformt, die behindert hat, dass Bürger und Staatsbürger als unabhängige Rechtssubjekte eine Zivilgesellschaft aufbauen²⁸.

SCHLUSSWORT

Deutschland und Japan mussten von der „Stunde Null“ an einen Neubeginn wagen. Nur diese beiden Länder kennen das Wort „Nachkriegsgesellschaft“. Sie haben den als Wunder bezeichneten Wiederaufbau realisiert. Trotz aller Gemeinsamkeiten sind aber deutliche Unterschiede nicht zu übersehen.

Bedingung für das Wirtschaftswachstum beider Länder war die Versöhnung des Antagonismus zwischen Kapital und Lohnarbeit. In Deutschland hat dabei das Recht eine große Rolle gespielt. Die Interessen der Arbeitnehmer können durch verschiedene rechtliche Instrumente, wie beispielsweise die Tarifautonomie, den Betriebsrat und die Arbeitnehmermitbestimmung und anderes mehr, gut repräsentiert werden. Ein fast paritätisches Verhältnis von „Kapital“ und Arbeitnehmern ist durch Gesetze, also den politischen Willen des Volkes, hergestellt worden.

Demgegenüber wurde eine solche Versöhnung in Japan bereits gesellschaftlich realisiert; es gab dabei für das Recht keinen Raum, eine Rolle zu spielen. Eine Folge hiervon war die autoritäre Herrschaft der Unternehmen gewesen. Wir müssen auch darauf aufmerksam machen, dass die Katastrophe in *Fukushima* unter dieser Herrschaft entstanden ist. Die Überwindung der Unternehmerherrschaft und der Übergang von der Unternehmensgesellschaft zu einer reifen Zivilgesellschaft durch das Recht ist die wichtigste rechtswissenschaftliche Aufgabe für uns. Dabei bleibt die deutsche Rechts- und Sozialwissenschaft die von uns zu berücksichtigende akademische Autorität.

28 S. HIROWATARI, *Nihon shakai no hôka* [Die Verrechtlichung der japanischen Gesellschaft], in: M. Iwamura u.a. (Hrsg.), *Kôza gendai no hô 15* [Schriftenreihe zum Recht der Gegenwart Bd. 15] (Tokyo 1997) 143 ff.